- notariell zu beurkunden -

### GESELLSCHAFTSVERTRAG DER

[LadeNetz BinaVils] GMBH

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Firma und Sitz der Gesellschaft	. 3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	
§ 3	Stammkapital, Stammeinlage	
§ 4	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	
§ 5	Organe der Gesellschaft	. 4
§ 6	Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft	. 4
§ 7	Gesellschafterversammlung.	. 4
§ 8	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	. 5
§ 9	Wirtschaftsplan	. 6
§ 10	Jahresabschluss	. 6
§ 11	Bekanntmachungen	. 7
§ 12	Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis	. 7
§ 13	Gründungsaufwand	. 7

#### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

#### [LadeNetz BinaVils] GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Vilsbiburg.

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Speicherung, der Lieferung von Strom zusammenhängenden Tätigkeiten, sowie die Errichtung, das Halten und der Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge inklusive der Versorgung mit Elektrizität sowie die Erbringung von sonstigen Energie- und Elektromobilitätsdienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.

### § 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital besteht aus 25.000 Geschäftsteilen zu einem Nennbetrag von je EUR 1,00. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Stadt Vilsbiburg übernommen.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe des Nennbetrags der Geschäftsanteile bei Errichtung der Gesellschaft in Geld zu leisten.

#### § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### § 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

#### § 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann durch Gesellschafterbeschluss gewährt werden.
- (3) Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 1. Alt. BGB kann durch Gesellschafterbeschluss erfolgen.
- (4) Die Geschäftsführer können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie führt die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

#### § 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterin fasst ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt zumindest in Textform unter Mitteilung von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung, wobei der Tag der Sitzung für die Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitzählt. Die Beschlussanträge sind beizulegen. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn die Gesellschafterin ausdrücklich zustimmt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung tritt bei Bedarf oder auf Verlangen der Gesellschafterin oder der Geschäftsführung sowie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zusammen. Die

- Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafterin schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt.
- (5) Die Gesellschafterin fasst Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie kann ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher auch Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben sind. Die Niederschrift ist der Gesellschafterin zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (7) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorgaben verstößt, können nur innerhalb von einem Monat durch Klage gegenüber der Gesellschaft angefochten werden.

# § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und herabsetzungen;
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- c) der Abschluss und die Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen;
- d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- e) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der Gesellschaft;
- f) die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer der Gesellschaft;
- g) die Erteilung und der Entzug von Prokuren;
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- i) die Wahl des Abschlussprüfers;

- j) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen;
- k) eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
- 1) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
- m) die Vergabe oder die Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft, sofern diese im Einzelfall den Wert von EUR [50.000] übersteigen;
- n) sonstige Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Wert von EUR [100.000] überschreiten, soweit sie nicht im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten sind und sofern es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des Unternehmensgegenstands handelt.

#### § 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften im laufenden Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung so rechtzeitig vor, dass diese vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.

#### § 10 Jahresabschluss

- (1) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie soweit zwingend gesetzlich erforderlich dem Lagebericht richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit, sofern gesetzlich zwingend erforderlich, dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterin vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterin einen Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu unterbreiten.
- (3) Die Gesellschaftsversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf die Feststellung des Jahresabschlusses sind die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend der gesetzlich zwingenden Vorgaben aufzustellen und zu prüfen. Sofern dem keine gesetzlich zwingenden Regelungen

entgegenstehen, erfolgt keine Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und auch keine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Der Stadt Vilsbiburg und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde sind die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Prüfungsbefugnisse einzuräumen.

(5) Die Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses richtent sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

#### § 12 Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Satzungsgeberin gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätte, falls sie den Punkt bedacht hätte. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder der notariellen Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## § 13 Gründungsaufwand

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger für die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister notwendiger Nachweise hierzu, die Kosten für die Anmeldung der Gesellschaft ins Handelsregister und deren Eintragung einschließlich der Kosten der Bekanntmachung sowie die Kosten der im Zuge der Gründung der Gesellschaft notwendigen Genehmigungen trägt bis zu einem Betrag von Euro 2.500,- die Gesellschaft selbst.